

# ELTERNINFORMATION KINDERGARTEN UND PRIMARSCHULE DULLIKEN



## SCHULLEITUNG

Zu Beginn des Jahres 2004 wurde von der Schulkommission auf der Primarschulstufe eine Schulleitung eingesetzt. Diese ist während der Schulzeit über folgende Telefonnummer und e-mail-Adresse erreichbar:

Gesamtschulleiter  
Frank Müller  
062 295 24 88  
frank.mueller@dulliken.ch

Schulleitung Primarschule Dulliken  
Iris Leuenberger  
Schulhaus Neumatt  
062 295 55 58  
iris.leuenberger@dulliken.ch

Fragen bezüglich:

- Stunden- und Ferienplan
- Abwesenheit von Lehrpersonen
- Raumbelegung
- Schulanlässen
- Schülerprognosen
- Entwicklung der Schule
- Elternsuchen
- Schulregeln

werden Ihnen, ebenso wie pädagogische oder schulrechtliche Fragen, gerne von der Schulleitung beantwortet.

## FACHKOMMISSION

Die Schulleitungen repräsentieren, zusammen mit der Fachkommission, die Schule nach aussen. Ihr Ziel ist die Förderung und die Entwicklung der Schule. Die Fachkommission setzt sich aus einem Gremium von 5 Personen zusammen, welchem eine Präsidentin oder ein Präsident vorsteht (Adresse siehe „Adressen Lehrerschaft/Ferienplan“).

## SCHULSEKRETARIAT

Das Schulsekretariat befindet sich im Schulhaus Neumatt. Während der Schulferien ist das Sekretariat nicht besetzt. Allfällige Mitteilungen/Anfragen können schriftlich eingereicht werden.

Schulsekretariat Neumatt  
Schulhaus  
Alte Landstrasse, 4657 Dulliken  
Telefon: 062 295 41 11  
E-Mail: corinne.peier@dulliken.ch

Ab dem 1. August 2012 gehört der zweijährige Kindergarten als erste Bildungsstufe zur Volksschule. Der Besuch der beiden Kindergartenjahre ist für alle Kinder obligatorisch. Aus diesem Grund gelten alle hier aufgeführten Regelungen für den Kindergarten und für die Primarschule.

Damit die SchülerInnen dem Unterricht folgen können, ist es notwendig, dass sie die Schule ausgeruht besuchen. Wir erachten es deshalb als wichtig, dass die Eltern mit ihren Kindern das Freizeitverhalten besprechen.

Die Ferientermine werden jeweils in einer Beilage des Journals „Eusi Gmein – Eusi Schuel“, auf der Website ([www.dulliken.ch](http://www.dulliken.ch)) sowie im Niederämter-Anzeiger publiziert.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen, muss die Lehrkraft informiert – und der Grund angegeben werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- Benachrichtigung der Lehrkraft durch ein Kind aus der Nachbarschaft oder der Klasse Ihres Kindes
- Benachrichtigung der Lehrperson durch einen Elternteil vor Schulbeginn (**Am Morgen:** Kindergarten und Altes Schulhaus zwischen: 7.50-8.10 Uhr, Kleinfeld und Langmatt zwischen 7.30-7.45 Uhr, **Am Nachmittag:** zwischen 13.15-13.30h). Die Lehrperson muss im Schulhaus – und nicht privat – kontaktiert werden.

Kann das Kind den Unterricht wieder besuchen, muss es der Lehrkraft eine

schriftliche Entschuldigung mit der Unterschrift eines Elternteils abgeben.

**Sie haben verschlafen.** Bitte hetzen Sie Ihr Kind nicht in die Schule – ohne die gewohnte Aufmerksamkeit auf dem Schulweg kann leicht ein Unglück passieren!

Geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung mit, damit es sich ohne Stress auf den Schulweg machen kann.

Dispensation vom Unterricht:

Gesuche um Ferienverlängerung:  
Pro Schuljahr stehen jedem Schüler 4 Halbtage zusätzlichen Urlaub zu. Diese können auch vor oder nach den Ferien bezogen werden. Vor den Sommerferien dürfen bis zu 3 Halbtagen bezogen werden, vor den restlichen Ferien 2 Halbtage. Nach den Ferien können maximal 2 Halbtage bezogen werden. Entsprechende Gesuche sind in der Regel 6 Wochen im Voraus an die Schulleitung zu richten.

Über diese Regelung hinaus werden keine weiteren Ferienverlängerungen bewilligt. Dispensationen bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen: Ein entsprechendes Gesuch muss der Klassenlehrkraft schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden.

Dispensationsgesuche bis zu zwei Wochen müssen der Schulleitung sechs Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig (gestützt auf § 22 des Volksschulgesetzes 2001). Ein entsprechendes Gesuch muss sechs Wochen im Voraus eingereicht werden. Die Grundlagen für die Regelungen wurden vom kantonalen Departement für Bildung und Kultur festgelegt.

Andere Gesuche:

Entsprechende Begehren von Eltern, anderen Personen oder Vereinen müssen

## FREIZEIT

## FERIEN-TERMINE

## ABSENZEN

## DISPENSATION

## DISPENSATIONSGESUCHE UND GESUCHE ALLER ART